

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 29.

Dresden, den 14. December

1845.

Ein und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 5. December 1845.

Inhalt:

Bemerkung zum Protocoll. — Entschuldigung. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer über das Decret, das Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr. (Besondere Berathung, §§. 18—24. — Schlußabstimmung.)

Die Sitzung beginnt 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Wietersheim und des königlichen Commissars D. v. Zobel, so wie von fünf und dreißig Kammermitgliedern mit Verlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protocolls durch Secretair Ritterstädt.

Präsident v. Carlowitz: Ist etwas gegen das Protocoll zu erinnern?

D. Großmann: Nur eine einzige Bemerkung. Der von mir als Zögling des Collegium germanicum in Rom, als Jesuit erwähnte Conrad heißt mit seinem Zunamen Bertram, und ist den 8. October 1829 aufgenommen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe von dieser Aeußerung nichts in's Protocoll aufgenommen, also wird es auch keines Zusazes bedürfen.

D. Großmann: Nun dann bin ich befriedigt.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so ist das Protocoll für genehmigt zu erachten und es liegt die Mitvollziehung heute ob den Herren v. Pflugk und v. Watzdorf.

(Die Unterzeichnung des Protocolls erfolgt.)

Präsident v. Carlowitz: Auf der Registrande befindet sich heute etwas nicht, dagegen ist ein Entschuldigungsgesuch eingegangen vom Herrn D. Crusius. Er hat sich wegen Privatgeschäfte für heute entschuldigt. — Wir würden nun zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über das Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche übergehen.

Referent D. Gross: Der 18. Paragraph, bei welchem fortzufahren ist, lautet so:

18. (17.)

Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt — das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten — (potestas ecclesiastica, jus episcopale, jus in sacra) steht über die katholische Kirche den katholisch-geistlichen Behörden zu.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch befugt, auch über diese Angelegenheiten nöthigenfalls Auskunft zu verlangen, um der ihm vermöge des königlichen Schutz- und Obergewaltrechts obliegenden Pflicht Gnüge leisten zu können und darauf zu sehen, daß nichts vorgenommen werde, was dem allgemeinen kirchlichen Zwecke Nachtheil bringen, die öffentliche Ruhe stören, die Rechte Einzelner gefährden, oder die dem Staate und andern Religionsgesellschaften schuldige Achtung verletzen könnte.

Präsident v. Carlowitz: Im Berichte ist nichts erwähnt. Ich habe aber zu diesem Paragraphen mehrere Amendements zubörderst zur Kenntniß der geehrten Kammer zu bringen. Ich befolge dabei die Reihenfolge, in welcher dieselben eingereicht worden sind. Zubörderst hat Herr D. Großmann zu §. 18 zwei Anträge gestellt. Ich werde sofort beide verlesen, und dem Herrn Antragsteller überlassen, beide zugleich zu motiviren, behalte mir aber vor, die Unterstützungsfrage auf beide einzeln zu stellen. Zu §. 18 Zeile 1 hat er den Antrag gestellt, nach den Worten: „innern Angelegenheiten der Kirche“ einzuschalten: „das heißt der Lehre, des Cultus und der Disciplin“. Und ein zweiter Antrag geht dahin, statt des auf der 4. Zeile (s. o. d. 6. Z.) befindlichen Wortes: „befugt“ zu setzen: „eben so berechtigt als verpflichtet, darüber zu wachen und auch über diese Angelegenheiten u. s. w.“ Der Herr Antragsteller wolle diese Anträge motiviren.

D. Großmann: Das Unbestimmte im Ausdrucke des Paragraphen: „innern Angelegenheiten der Kirche“ macht es mir höchst wünschenswerth, darauf anzutragen, daß dieser Begriff näher bestimmt werde. Es ist das einer von denjenigen Begriffen, die bei beiden Kirchenparteien immer der verschiedensten Deutung unterliegen, so daß es wohl der Mühe werth ist, ein klares Bild davon zu gewinnen, in welchem Sinne er gebraucht ist. Denn Collisionfälle und Conflict in der Verwaltung haben häufig nur ihren Grund in der Unbestimmtheit des Begriffes: „innere Angelegenheit“. Ich habe mir, so